

## Unterhaltsforderungen gegenüber Eltern

Die Trennung von Leistungen in die Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bei stationären Hilfen wirkt sich auch auf die Forderung von Unterhaltsbeiträgen aus. Daher können die Eltern nun auch zu Unterhaltsleistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen werden.

Für Eltern behinderter oder pflegebedürftiger volljähriger Kinder wird der Unterhaltsanspruch begrenzt auf

- 20 € monatlich für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung und auf
- 26 € monatlich für die stationäre Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege.

Es können **maximal 46 € monatlich** vom Sozialhilfeträger gefordert werden.

Die bisherige Sonderregelung (Antrag einer unbilligen Härte) für den Unterhalt bei 18- bis 26-Jährigen entfällt.

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

### Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema?

Auskünfte erhalten Sie bei den Ihnen bekannten Sachbearbeitern des LWL.

Als Ansprechpartner für allgemeine Fragen stehen Ihnen beim LWL zur Verfügung:

#### Carsten Mertins

Telefon 0251 591-3224  
E-Mail: carsten.mertins@lwl.org

#### Heike Makein

Telefon 0251 591-5643  
E-Mail: heike.makein-frie@lwl.org

Der LWL informiert:

# SGB XII

Auswirkungen des neuen  
Sozialgesetzbuches - SGB XII -  
für

**Personen, die vom Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
stationäre  
Eingliederungshilfe  
oder  
Hilfe zur Pflege  
erhalten**

## Was ändert sich?

Zum 01.01.2005 tritt ein neues Gesetz in Kraft, das SGB XII. Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Bisher erfolgten diese Leistungen nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -.

Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere:

- Zusatzbarbetrag und Weihnachtsbeihilfe
- Einsatz des Vermögens
- Kostenbeteiligung
- Unterhaltsforderungen gegenüber den Eltern

## Zusatzbarbetrag und Weihnachtsbeihilfe

Ein Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag beim Einsatz von eigenem Einkommen besteht ab dem 01.01.2005 nicht mehr für Personen, die erst nach dem 01.01.2005 Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten.

Personen, die am 31.12.2004 bereits Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag haben, erhalten diesen auch über den 01.01.2005 hinaus.

**Die bisher als einmalige Leistung gezahlte Weihnachtsbeihilfe wird durch die Erhöhung des Regelsatzes entfallen.**

## Einsatz des Vermögens

Für Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhöht sich die Vermögensfreigrenze von bisher 2301 € auf 2600 € für allein Stehende.

Der Vermögensfreibetrag für Empfänger von Blindenhilfe von bisher 4091 € wird gekürzt auf 2600 €.

## Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung wird zukünftig getrennt berechnet

- für den in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt und
- für die Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege.

Hierfür gelten unterschiedliche Regelungen. Außerdem ändern sich die Regelsätze, die Grundlage der Bildung von Einkommensgrenzen sind.

Daher wird sich das Berechnungsschema für die Kostenbeteiligung insgesamt ändern und es kann im Einzelfall zur Senkung oder Erhöhung der Kostenbeteiligung führen.

Eine Änderung der Kostenbeteiligung wird den betroffenen Personen per Bescheid (mit Wirkung für die Zukunft) mitgeteilt.